

St. Gallen, 10. November 2021

Manuela Dean  
Direktwahl 071 282 35 35  
manuela.dean@ahv-ostschweiz.ch

## Neues Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werden die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen mit der Schweiz nicht mehr durch das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und die darin für anwendbar erklärten Verordnungen koordiniert. Während die bereits unter dem FZA erworbenen Rechte durch das Anfang Jahr in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern auf dem gleichen Niveau wie bis anhin geschützt werden – z.B. durch den Export von Familienleistungen –, wurde bei jenen Personen, die neu ab dem 01.01.2021 grenzüberschreitend mit bzw. aus dem Vereinigten Königreich tätig sind, für sozialversicherungsrechtliche Belange das bilaterale Abkommen über die soziale Sicherheit von 1968 reaktiviert. Letzteres ist nun seit dem 01.11.2021 durch ein neues Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich abgelöst worden, welches weitestgehend Gleichbehandlung, (Leistungs)-Zuständigkeit eines einzigen Staates und Erwerbortsprinzip vorsieht.

Da das Abkommen in beiden Staaten noch durch die Parlamente genehmigt werden muss, wird es ab dem 01.11.2021 bis zum definitiven Inkrafttreten vorläufig angewendet. Die vollständige Mitteilung finden Sie [hier](#).

### 1. Persönlicher Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt das neue Abkommen für:

- Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen bzw. Hinterbliebenen;
- Personen, die dem Sozialversicherungsrecht eines der zwei Vertragsparteien unterstellt sind oder bereits waren und dies unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

### 2. Versicherungsunterstellung

Wie bis anhin gilt primär das Erwerbortsprinzip – auch bei Mehrfach­tätigkeit, falls im Wohnstaat keine mindestens 25% und damit wesentliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wird –, ausser bei Entsendungen, wo der Herkunfts- bzw. Entsendestaat zuständig bleibt. Letzteres gilt auch für nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Partnerschaften, Kinder), die entsandte Personen begleiten. Bereits ausgestellte Entsendungsbescheinigungen bleiben bis zum Ablaufdatum weiterhin gültig.

### 3. Online-Portal ALPS

Das Elektronische Informationsaustauschsystem (EESSI) findet weiterhin Anwendung. Beide Länder haben vereinbart, den Informationsaustausch zur sozialen Sicherheit elektronisch fortzusetzen. Dazu werden die beiden Staaten weiterhin das System für den elektronischen Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit verwenden.

### 4. Familienzulagen

Ab der vorläufigen Anwendung des neuen Sozialversicherungsabkommens sind die nationalen Rechtsvorschriften des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) und des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) auf das Verhältnis zwischen der Schweiz und UK anwendbar, sofern es sich nicht um einen Fall handelt, der in den Anwendungsbereich des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger fällt. Das Vereinigte Königreich ist in Bezug auf die Familienleistungen als Nichtvertragsstaat zu qualifizieren und es findet kein Export von Familienleistungen statt. Die vollständige Mitteilung finden Sie [hier](#).

### 5. Leistungen der ersten Säule

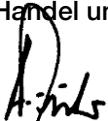
Das neue Sozialversicherungsabkommen sieht den Export von Alters- und Hinterlassenenleistungen vor. IV-Leistungen und ausserordentliche Renten von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz werden nicht exportiert. Hingegen ist der Export von IV-Renten für Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten grundsätzlich weltweit möglich.

Das Verfahren für die Anmeldung für eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente entspricht demjenigen mit den EU- und EFTA-Staaten. Im Rahmen des Abkommens werden Informationen weiterhin über das aktuelle elektronische System zum Informationsaustausch (EESSI) genutzt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse  
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer